

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-1883

vom 16. Dezember 2025

Aufnahme des Gebiets «Dürstel», Langenbruck, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Naturschutzgebiet «Dürstel», Gemeinde Langenbruck, umfasst das im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) enthaltene Objekt «Dürstel» (2,49 ha), sowie die angrenzenden Weideflächen. Es weist eine Gesamtfläche von 7,28 ha auf und enthält 6,11 ha Offenland sowie 1,17 ha Wald. Das Schutzgebiet umfasst eine Teilfläche der Parzelle Nr. 470 des Grundbuchs Langenbruck. Grundeigentümer des Grundstücks ist Mathias Kirchhofer, Dürstel 147, 4438 Langenbruck.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Das «Dürstel» ist eine von vier Magerwiesen und -weiden in Langenbruck, die vom Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) erfasst worden sind (Objekt BL 34; 2,49 ha). Zur langfristigen Erhaltung und Förderung der wertvollen Lebensräume mit ihrer Vielfalt an seltenen, geschützten sowie gefährdeten Lebewesen soll dieses TWW-Objekt mit umliegenden Magerweiden in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons aufgenommen werden. Damit sind nun zwei der vier TWW-Objekte von Langenbruck kantonal geschützt. Das «Dürstel» grenzt im Norden an das Waldnaturschutzgebiet «Dürstelberg» und östlich an das TWW-Objekt «Gwidem» (Nr. 10624) im Kanton Solothurn.

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen (vgl. Kapitel 2.5.) soll das Gebiet «Dürstel», Gemeinde Langenbruck, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Dürstel», Langenbruck, kann ein wesentlicher Beitrag zum Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität im Rahmen der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» und ein weiterer Schritt bei der Umsetzung des Bundesinventares geleistet werden.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Naturschutzgebiet «Dürstel» liegt im Faltenjura, südexponiert und östlich des Siedlungsgebiets von Langenbruck in einer Höhenlage zwischen 800 und 900 m ü. M.

Der geologische Untergrund wird hauptsächlich von der Wildegg-Formation und Oxford-Mergel gebildet. Den oberen Waldrand durchzieht hingegen ein Band aus Anceps-Athleta-Oolith, Macrocephalus und Varians-Schichten.

Die zentralen 2,49 ha sind im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW, Objekt BL 34). Gemäss dem Inventar besteht die Vegetation zu 70 % aus Nährstoffreichem Halbtrockenrasen und zu 20 % aus echtem Halbtrockenrasen (Stand 2010). Die gesamte, landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche steht unter kantonalem Biodiversitätsförderungs-Vertrag (BFF).

Die Flora des «Dürstel» setzt sich grösstenteils aus Magerrasen-Arten zusammen. Eine Besonderheit sind auch die vorkommenden seltenen Wildrosenarten. Im Gebiet wachsen 237 Gefässpflanzenarten, davon fünf Orchideen- und zwei Enzianarten. 18 dieser Arten stehen auf den Roten Listen oder stehen unter Schutz.

Im Gebiet wurden insgesamt 47 Tagfalter-Arten und drei Widderchen-Arten (Zygaenen) festgestellt). Sieben dieser Arten stehen auf den Roten Listen. Bedeutsam ist das Vorkommen des Blutgrasfalters, auch Frühlings-Mohrenfalter genannt (*Erebia medusa*). Diese Art der montanen Hochgrasfluren kommt im Kanton nur an wenigen, hochgelegenen Stellen vor, unter anderem auch in den nahe gelegenen Tagfalter-Vorranggebieten «Rehhagweid» (Nr. 15) und «Lauchweid» (Nr. 16).

Im Gebiet wurden Bruten dreier Vogelarten beobachtet, die auf den Roten Listen stehen: Die Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), der Baumpieper (*Anthus trivialis*) und der Neuntöter (*Lanius collurio*) sind für die Brut angewiesen auf dornige Einzelbüsche, Jungbäume und Altgrasinseln im Offenland.

Aufgrund des häufigen Vorkommens besonderer Eidechsenarten (siehe Anhang: Artenliste) enthält das «Dürstel» gleich drei Teilobjekte des Reptilieninventars von 2000 (Objekt Nr. 12).

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Aufgrund der naturschützerischen Bedeutung ist das Gebiet «Dürstel» oder Teilflächen davon in folgenden Naturinventaren und Planungsgrundlagen aufgeführt:

- Bundesinventar der Trockenwiesen- und -weiden von nationaler Bedeutung von 2010 (TWW, Objekt Nr. 34);
- Reptilien-Inventar beider Basel von 2000 (Objekt Nr. 12, Teilobjekte Nr. 23, 24, 25);
- Kantonaler Richtplan KRIP (als «Vorranggebiet Natur» ausgewiesen);

Dementsprechend ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Dürstel» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung des «Dürstel» als Magerweide von nationaler Bedeutung mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung von Dorngebüsch, wertvollen Einzelbäumen, Waldinseln und Kleinstrukturen im Offenland;
- c. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz bewohnenden Arten;
- d. Erhaltung und Förderung des Biotop-Verbundes für Tagfalter, Widderchen und kleine Säugetiere, insbesondere mit der Verzahnung von Wald und Offenland;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäss Artenliste im Anhang sowie generell der Arten der Trockenwiesen und -weiden.

Das Nutz- und Schutzkonzept vom 8. Juli 2025 und die zugehörige Abgeltungsberechnung vom 8. Juli 2025 bilden die Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren

sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln.

Mit der Aufnahme des neuen Gebietes in Langenbruck wird ein Beitrag an die Vorgabe gemacht, die Inventarflächen von nationaler Bedeutung unter Schutz zu stellen.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Das neue Naturschutzgebiet «Dürstel» ist kaum von Freizeitaktivitäten betroffen. Lediglich durch den östlichen Zipfel des Naturschutzgebiets führt ein Wanderweg.

Die extensive Weidenutzung ist für die vorkommenden Arten von zentraler Bedeutung. Daher sind die mit dem Bewirtschafter abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des kantonalen Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» im Sinne der Schutzziele weiterzuführen. Damit wird die für die Schutzziele des Naturschutzgebiets notwendige Pflege gewährleistet. Ein gewisses Mass an Gehölz (v. a. Dorngebüsche und einzelne Feldbäume) ist erwünscht und für die Erhaltung einiger Zielarten unerlässlich. Allerdings gilt es eine unkontrollierbare Verbuschung des Offenlands zu verhindern. Generell sind Problemarten, die sich auf Kosten der Artenvielfalt ausbreiten, zurückzudrängen.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2025–2028 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) sowie die Ausgabenbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2021–1153 vom 24. August 2021 «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2022–2025».

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWWv, SR 451.37) sollen TWWs unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Land- und Waldwirtschaft geschützt und gefördert werden. Mit der Unterschutzstellung des gesamten TWW-Bereichs lassen sich nun die Schutzvorgaben des Bundes umsetzen.

Auch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Mai 1984¹ verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966² verpflichtet das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. November 1991³ den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1, 2 und 10) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18)

¹ SGS 100

² SR 451

³ SGS 790

Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998⁴ grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14) und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die entsprechende Abgeltungsregelung ist in der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald vom 16. Juni 1998⁵ festgelegt.

§ 12 des NLG verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Dürstel» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits jährlich wiederkehrende Folgekosten durch die Pflege.

Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Schutz- und Nutzkonzept vom 8. Juli 2025 in der Abgeltungsberechnung vom 8. Juli 2025 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt der Waldflächen im Naturschutzgebiet. Die Aufwendungen für naturschützerische Pflegeeingriffe und Massnahmen werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Mathias Kirchhofer, Langenbruck

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2025–2028»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 502309

Entschädigung Ertragsausfall (Wald):

(1,17 ha)

⁴ SGS 570

⁵ SGS 791.11

Entschädigung Grundbucheintrag:
117 Aren Wald à
611 Aren Offenland à

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Im Offenland wird die Abgeltung der Pflegekosten mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt (gemäss Programm «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet»). Dadurch entstehen für das Offenland keine wiederkehrenden Folgekosten, sondern nur für die Waldflächen.

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2025–2028»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 502309

Pflegeeingriffe Waldareal: Pflege Waldrandpflege, Waldinseln, Sicherheitspflege (ca. 1/3 der Son-
derwaldflächen von 1,17 ha = 0,4 ha à CHF = CHF)

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind «alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen». Das TWW-Objekt «Dürstel» wird im Rahmen des Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» periodisch, das heisst jeweils bei Vertragserneuerungen, auf dessen Zustand sowie auf den Erfolg der bereits getroffenen Massnahmen hin überprüft. Die Faunistische Erfolgskontrolle der Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet (FAUNEK) belegte ebenfalls eine grundsätzlich positive Wirkung dieses Programms. Da das Naturschutzprogramm seit langer Zeit umgesetzt wird (über drei Jahrzehnte), ist es im Kanton etabliert. Es bestehen daher keine Risiken.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource «Biodiversität». Ausserdem ist hervorzuheben, dass die enge Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Natur und Landschaft, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden

Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 40 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

2.9. Ergebnis des Anhörungs- und Mitberichtsverfahrens

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Dürstel» erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Herr Mathias Kirchhofer als Grundeigentümer ist mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Die angehörten Direktionen, der Regionale OL-Verband Nordwestschweiz, die IG Sport Baselland, der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband sowie die Gemeinden Langenbruck sind mit der Aktualisierung und Erweiterung einverstanden. Die im Mitberichtsverfahren eingebrachten Hinweise wurden mit Ausnahme eines Anliegens der SID berücksichtigt: Eine allgemeine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Drohnenflüge zu landwirtschaftlichen Zwecken ist nicht zielführend, da sie dem Grundgedanken des generellen Drohnenflugverbots widerspricht, indem zu viele mögliche Anwendungen gewährt würden. Ausnahmewilligungen für Drohnenflüge zu landwirtschaftlichen Zwecken sollen aber auf Antrag möglich sein.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

38 /VGD

Gebiet «Dürstel» neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat das Gebiet «Dürstel» neu in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Das «Dürstel» ist eine von vier Magerwiesen und -weiden in Langenbruck, die vom Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) erfasst worden sind. Ziel ist die langfristige Erhaltung und Förderung der wertvollen Lebensräume mit ihrer Vielfalt an seltenen, geschützten sowie gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Dürstel», bestehend aus einem Teil der Parzelle Nr. 470 des Grundbuchs Langenbruck, als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

2. Der Schutzgebietsperimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbildlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 7,28 ha, davon sind 6,11 ha Offenland und 1,17 ha Wald.
3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6. ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2025 (Kostenart 3632 0000 Innenauftrag 502309) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
4. Die Einwohnergemeinde Langenbruck wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
5. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, die Ausgangslage zum Vorranggebiet Natur im Gebiet Dürstel im Kantonalen Richtplan nachzuführen.
6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Dürstel», Langenbruck, wird gemäss Beilage erlassen.
7. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
8. Die Ziffern 1-5 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1-5 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses angerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Dürstel», Langenbruck

Verteiler mit Beilage durch VGD (Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung):

- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); Auszug nur Beschlüsse nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Langenbruck (gemeinde@Langenbruck.ch)
- Grundeigentümer, Mathias Kirchhofer (kirchhofer.duerstel@gmail.com)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- IG Sport Baselland (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@gmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschuttdirektion
- BUD, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- BKSD, Sportamt (sportamt@bl.ch)
- BKSD, Amt für Kultur, Abteilung Archäologie (archaeologie@bl.ch)
- VGD, Amt für Wald und Wild beider Basel (afww@bl.ch)
- VGD, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch; naturund-landschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich

Bescheinigung betr. Rechtskraft

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung bestätigt, dass gegen diesen Entscheid innert Frist keine Beschwerde erhoben worden ist. Somit ist dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen.

Sissach, den

6.1.2026

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft,
Natur und Ernährung
des Kantons Basel-Landschaft
im Auftrag